

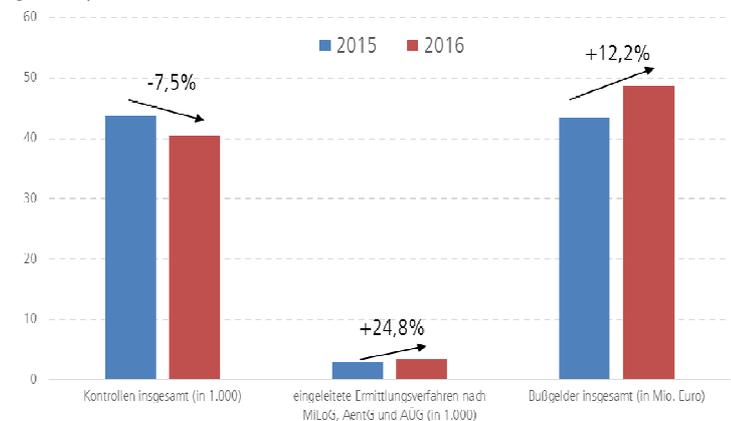
Jamaika: Mindestlohngesetz nicht verwässern!

Kurz vor Aufnahme der Koalitionsgespräche von Schwarz-Gelb-Grün im Bund trommelt die „Jamaika“-Koalition in Schleswig-Holstein für die Verwässerung der Dokumentationspflichten im Mindestlohngesetz. Sie hat den Bundesrat aufgefordert, die Arbeitszeiterfassung beim Mindestlohn für Teilzeitkräfte „handhabbarer und praxisnäher“ zu gestalten. So könnten vermeintlich unzumutbare Bürokratielasten in der Umsetzung des Mindestlohns vermindert werden.

Diese Leier wurde bereits kurz nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes gedreht. Manchen Unions- und Wirtschaftsvertretern war es von Anfang an ein Dorn im Auge, dass mit dem Mindestlohngesetz auch Sanktionen vorgesehen sind, sofern die Arbeitszeit nicht korrekt erfasst wird. Offenbar lassen die schwarzen Schafe unter den Arbeitgebern ihre Beschäftigten länger arbeiten als vertraglich vereinbart und bezahlt. So berichten es immer wieder ArbeitnehmerInnen – besonders aus dem Gaststättengewerbe.

In dem Gesetzesantrag aus Schleswig-Holstein wird dafür plädiert, zwischen Teil- und Vollzeitbeschäftigten zu unterscheiden. Es wird argumentiert, dass Teilzeitbeschäftigte die Schwellenwerte zur Pflicht der Arbeitszeiterfassung nicht erreichen, weshalb der Aufwand nicht gerechtfertigt sei. Die Aufzeichnung ist derzeit bis zu einem monatlichen Gehalt von 2.958 Euro brutto vorgeschrieben. Die Schwelle liegt bei 2.000 Euro, wenn die Beschäftigten nachweislich in den letzten 12 Monaten mehr als diese Summe verdient haben. Diese Regelung war bereits ein Entgegenkommen von Arbeitsministerin Nahles an die Arbeitgeber; eine entsprechende Verordnung trat im August 2015 in Kraft.

Wenn die Arbeitszeitdokumentation nun weiter aufgeweicht werden sollte, ließe sich die Einhaltung des Mindestlohns nicht mehr kontrollieren und Verstößen würde Tür und Tor geöffnet. Schon jetzt hapert es bei den Kontrollen, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist unterbesetzt (siehe Abb.: rückläufige Kontrollen). Wer die Arbeitszeit also nicht dokumentieren will, will nicht weniger Bürokratie, sondern nimmt mehr Ausbeutung in Kauf. Teilzeitbeschäftigte dürfen keine ArbeitnehmerInnen zweiter Klasse sein. Ob jemand 20 oder 40 Stunden arbeitet - die Vorschriften zur Arbeitszeitaufzeichnung müssen für alle gleichermaßen gelten. Zudem widerspräche eine Unterscheidung auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Mindestlohngesetz als wichtigste Sozialreform der letzten Jahre darf nicht verwässert und zum zahnlösen Tiger gemacht werden. Aber Jamaika aus Schleswig-Holstein will mit dem Angriff auf den Mindestlohn offenbar ein Zeichen für den Bund setzen: ein Affront gegen Millionen von Beschäftigten sowie die Gewerkschaften, die fast zehn Jahre für einen Mindestlohn gekämpft haben!



Quelle: Kleine Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Kontrolle von Mindestlöhnen 2016“, B1 Drucksache 18/11304 vom 15. Februar 2017.